

RS Vwgh 1998/1/14 97/01/0736

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §16 Abs1;

AVG §37;

Rechtssatz

Der bloße Hinweis der belannten Behörde, es könne davon ausgegangen werden, daß Menschenrechtsinstitute in ihren Berichten bezüglich öffentlicher und somit allgemein bekannter Ereignisse von Tatsachen berichteten, ist nicht geeignet, die Erklärungen des Asylwerbers (Staatsangehöriger von Ghana) betreffend die Organisatoren einer Demonstration in Frage zu stellen. Ohne nähere Ausführungen bzw durchgeführte Ermittlungsergebnisse kann aber der vom Asylwerber behauptete Aufbau der Oppositionsgruppen und die maßgebliche Rolle (hier der NPP) an einer Demonstration nicht als unglaublich abgetan werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010736.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at